

## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- Ende der Abfalleigenschaft, Grundlagen nach Art. 6 der RL 2008/98/EG:
  - Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens
  - Erfüllung spezifischer Kriterien (einschl. Schadstoffgrenzwerte)
    - Stoff wird verwendet
    - Markt besteht
    - Stoff erfüllt technische Anforderungen des Verwendungszwecks sowie Erzeugnisnormen
    - keine schädlichen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit
  - Komitologieverfahren, mindestens für mineralische Abfälle, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien
  - bei fehlenden EU-Kriterien zu bestimmten Abfällen können MS selbst aktiv werden, Notifizierung an KOM



## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- Ende der Abfalleigenschaft, Kommissionsentwurf für eine Verordnung bzgl. Eisen- und Aluminiumschrott bestimmt als grundsätzliche Anforderungen:
  - abfallspezifische Kriterien
  - Bedingungen an die Abfallvorbehandlung
  - Kriterien für die aufbereiteten Schrotte
  - Bestätigung/Nachweis durch den Betreiber



## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- abfallspezifische Kriterien für aufzubereitende Schrotte (Abfälle):
  - nur Abfälle mit aufarbeitungsfähigen Metallbestandteilen
  - keine gefährlichen Abfälle, es sei denn, durch das Recycling (Aufbereitung) werden alle abfallspezifischen Gefahreneigenschaften eliminiert



## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- Bedingungen an die Abfallvorbehandlung:
  - Getrennthaltung oder Vorab-Separierung der aufzubereitenden Abfälle
  - alle erforderlichen abfallwirtschaftlichen Vorbehandlungsmaßnahmen sind abzuschließen (Entleerung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung, Zerkleinerung, Klassifizierung...)
  - besondere Anforderungen an gefährliche Bestandteile
    - Entleerung und Reinigung von Metall-Verpackungen
    - keine Kabelummantelungen
    - Öle/Emulsionen von Spänen/Abschnitten abzentrifugieren
    - Abtrennen und Auffangen von FCKW
    - Abtrennen aller anderen gefährlichen Bestandteile



## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- Kriterien für die aufbereiteten Schrotte
  - Spezifikation oder Qualitätsstandard des Nutzers
  - maximaler Anteil an Fremdbestandteilen
  - keine Öle/Emulsionen/Fette, außer Restanhaftungen
  - keine Radioaktivität
  - keine gefahrenrelevanten Eigenschaften H1 bis H15
  - keine ungeöffneten Druckcontainer



## EU-Recht - Umsetzung Abfallrahmenrichtlinie

- Bestätigung/Nachweis durch den Betreiber des Recycling für jede Übergabe von Nicht-Abfall-Schrotten:
  - Bezeichnung im Zusammenhang mit Spezifikation/Standard
  - technische Bedingungen für die jeweilige Produktspezifikation
  - Übereinstimmungserklärung
  - Testzertifikat auf Radioaktivität
  - Bestätigung, dass Kriterien für Abfall und Produkt sowie Bedingungen an die Abfallvorbehandlung erfüllt sind;  
dazu Einführung eines Qualitätssicherungssystems mit
    - Annahmekontrolle
    - Prozess- und Qualitätsüberwachung incl. Radioaktivität
    - Registrierung der jeweiligen Nachweise/Zertifikate, behördlicher Zugriff
    - Mitarbeiterschulung
    - Überwachung/Überprüfung durch unabhängige Dritte

